

Laufnummer	2024-388
Archivziffer	KL
Erfasst am / Visum	25.06.24 /ms

Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der interkommunalen Anstalt Neugut betreffend die Abnahme und Klärung von Abwasser

Anschlussvertrag Abwasser

WES 702.2

vom 3. April 2024

Die «Vertragspartner»

Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, vertreten durch den Stadtrat,
gestützt auf Art. 14 Ziffer 4 und Art. 15 Ziffer 4 Gemeindeordnung¹,

und die

Interkommunale Anstalt Neugut, Otto-Jaag-Strasse 15, 8600 Dübendorf,
gestützt auf Art. 10 9. Aufzählpunkt Gründungsvertrag²

beschliessen:

Präambel

Der vorliegende Vertrag ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag zwischen den Vertragspartnern vom 5./14. Dezember 1989. Die Vertragspartner sind übereingekommen, den Vertrag den heutigen Verhältnissen anzupassen, da der bisherige Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Neugut in die interkommunale Anstalt Neugut (IKA) umgewandelt wurde und sich generell die aktuelle rechtliche und tatsächliche Situation seit 1989 verändert hat. Ein den heutigen Verhältnissen entsprechender Vertrag ist insbesondere wichtig, da inzwischen aufgrund des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung alle Anschlussverträge im Internet zu veröffentlichen sind.

A Vertragsgegenstand

Anschlussrecht

Art. 1 ¹ Die Stadt Wallisellen lagert die Abnahme und Klärung eines Teils ihres Abwassers an die IKA Neugut, Dübendorf aus und die IKA räumt der Stadt Wallisellen das Recht ein, die aus Wallisellen der Abwasserreinigungsanlage Neugut in Dübendorf (ARA) zumessenden Abwässer der ARA Neugut zur Reinigung abzugeben.

² Das Einzugsgebiet von Wallisellen, dessen Abwasser der ARA Neugut zufliesst, umfasst das Gebiet gemäss Anhang 1. Einzugsgebiete anderer Gemeinden, deren Abwasser der ARA Neugut durch das Gebiet von Wallisellen zufliesst, sind in Anhang 1 markiert.

³ Die Stadt Wallisellen verpflichtet sich, jegliche Änderungen ihres Einzugsgebiets der IKA genügend früh, jedoch mindestens zwölf Monate im Voraus, zu melden, damit die IKA die notwendigen Massnahmen treffen kann. Sollten diese Änderungen des Einzugsgebiets den Betrieb der ARA in irgendeiner Weise beeinträchtigen, darf die IKA diese Änderungen unter Angabe entsprechender Gründe ablehnen.

Abnahmepflicht

Art. 2 Die IKA verpflichtet sich, die aus dem Einzugsgebiet von Wallisellen anfallenden Abwassermengen gemäss Art. 5 zu übernehmen und in ihrer Anlage zu reinigen.

Abwasserbeschaffenheit

Art. 3 Der ARA dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen, beeinträchtigen oder den Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das Kanalnetz von Wallisellen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer und über die Abwasseranlagen und die Siedlungsentwässerungsverordnung der Stadt Wallisellen.

Untergeordnete Verträge

Art. 4 ¹ Dieser Vertrag regelt das gesamte Verhältnis zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäss Art. 1.

² Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass untergeordnete Belange bezüglich dem Vertragsgegenstand bei Bedarf in untergeordneten Verträgen geregelt werden können. Um untergeordnete Belange handelt es sich insbesondere bei der Regelung der

Zusammenarbeit für den Unterhalt gemäss Art. 8 sowie bei den technischen Belangen gemäss Art. 9 Abs. 2.

³ Für den Abschluss von untergeordneten Verträgen sind auf Seiten der IKA die Geschäftsleitung und auf Seiten der Stadt Wallisellen der Stadtrat berechtigt.

B Abwassermengen

Abwassermengen Art. 5 ¹ Die Stadt Wallisellen darf bei Regenwetter nicht mehr als den zweifachen Trockenwetteranfall der Kläranlage zuleiten.

² Die Ableitung des Regenüberlaufwassers ist Sache der Stadt Wallisellen.

C Rechtsverhältnisse an den Anlagen

Eigentumsverhältnisse Art. 6 ¹ Die IKA ist Eigentümerin aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut sowie vom Zulaufkanal bis zum Regenbecken Z (vgl. auch Anhang 1).

² Die Stadt Wallisellen ist auf ihrem Stadtgebiet alleinige Eigentümerin aller Zulaufkanäle und aller übrigen Kanalisationseinrichtungen, welche für die Zuführung des Schmutzwassers zur ARA erforderlich sind.

Investitionen Art. 7 Investitionen in die Anlagen im jeweiligen Eigentum der Vertragspartner werden jeweils vollumfänglich von diesem Eigentümer getragen.

Unterhalt Art. 8 ¹ Für den Unterhalt der Anlagen ist der jeweilige Eigentümer zuständig und dieser trägt die dafür anfallenden Kosten.

² Der Unterhalt der Zulaufkanäle und aller übrigen Kanalisationseinrichtungen der Stadt Wallisellen gemäss Art. 6 Abs. 2 muss stets in Abstimmung mit der IKA erfolgen. Diese Zusammenarbeit kann bei Bedarf gemäss Art 4 Abs. 3 in einem untergeordneten Vertrag zwischen den Vertragspartnern bestimmt werden.

D Betrieb der ARA

Betriebsgrundsatz Art. 9 ¹ Die IKA hat die ARA so zu betreiben, dass die zugeleiteten Abwässer den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt werden, und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

² Die technischen Belange des Betriebs inklusive der Leitsysteme und Steuerung der Anlagen können auch im übrigen Gebiet der Stadt Wallisellen bei Bedarf gemäss Art. 4 Abs. 3 in einem untergeordneten Vertrag zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

Bewilligungspflicht Art. 10 ¹ Gesuche für Neuanschlüsse und Gesuche für Veränderungen bestehender Anschlüsse industrieller oder gewerblicher Abwässer an die Zulaufkanäle zur ARA werden von der Stadt Wallisellen der IKA zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht.

² Die IKA kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

Rechnungsführung Art. 11 ¹ Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten für die ARA sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Abrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung der IKA zu belasten.

² Die Kosten für die schadlose Entsorgung des in der ARA anfallenden Klärschlammes und des Rechen- und Sandgutes erscheinen ebenfalls in der jährlichen Betriebsrechnung der IKA.

³ Allfällige Einnahmen aus dem Betrieb der ARA sind der Betriebsrechnung der IKA gutzuschreiben.

⁴ Die IKA stellt der Stadt Wallisellen den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget jährlich mit der Beschlussfassung zur Kenntnisnahme zu.

E Kostenanteile der Stadt Wallisellen

Entschädigung Abwasser-
reinigung

Art. 12 ¹ Die Entschädigung für die Abwasserreinigung wird von der IKA alle drei Jahre aufgrund der aktuellen Zulaufmengen der Stadt Wallisellen zur ARA neu festgelegt. Massgebend dafür sind die Kosten und Aufwendungen gemäss Art. 11 Abs. 1. Die Zulaufmengen aus Einzugsgebieten anderer Gemeinden, deren Abwasser der ARA Neugut durch das Stadtgebiet Wallisellen zufliesst, wird nicht angerechnet.

² Die Zulaufmengen aus der Stadt Wallisellen sind mit registrierenden Mengemessanlagen zu ermitteln. Die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Mengemessanlagen gehen zu Lasten der IKA.

³ Die Planung der Mengemessanlagen erfolgt durch die IKA.

⁴ Die Festlegung der Entschädigung soll soweit möglich jeweils im Frühjahr des Jahres vor der Anpassung zwischen den Parteien bekannt gegeben werden.

⁵ Bei wesentlichen Veränderungen der Abwasserzusammensetzung innerhalb des Einzugsgebietes der ARA wird die Entschädigung ausserhalb der regulären Festsetzungszeiträume von drei Jahren sobald als möglich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Festlegung der Entschädigung soll auch in diesem Fall soweit möglich jeweils im Frühjahr des Jahres vor der Anpassung zwischen den Vertragspartnern bekanntgegeben werden.

Rechnungsstellung

Art. 13 Die IKA stellt der Stadt Wallisellen für die Entschädigung gemäss Art. 12 vierteljährlich Rechnung mit einer Zahlungsfrist von dreissig Tagen.

F Kontrollrecht

Kontrollrecht

Art. 14 ¹ Die IKA hat das Kontrollrecht und die Aufsicht über die angeschlossenen Anlagen der Stadt Wallisellen.

² Störungen, die bei diesen Kontrollen festgestellt werden und die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen sind der Stadt Wallisellen sofort zu melden.

³ Die Stadt Wallisellen verpflichtet sich, Störungen unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Die Stadt Wallisellen hat das Kontrollrecht über die Mengemessanlagen der IKA gemäss Art. 12 Abs. 2.

G Schlussbestimmungen

Haftpflicht

Art. 15 ¹ Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Vertragspartner sind verantwortlich für alle von ihnen verursachten Schäden, die an den Anlagen und der ARA als Folge der Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und der Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen.

Streitigkeiten

Art. 16 ¹ Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Klageverfahren gemäss §§ 81 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz³ zuständig, ausser wenn dessen Zuständigkeit für die jeweilige Streitigkeit ausgeschlossen ist. Ansonsten sind die Zivilgerichte zuständig.

² Für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern Streit entsteht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine unabhängige und kompetente Person, vorzugsweise aus der Bau- oder Rechtsabteilung des Kantons Zürich, als Mediator beizuziehen.

Auflösung und Kündigung

Art. 17 ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann jedoch von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Stadt Wallisellen darf durch eine Kündigung die Abwasserbeseitigung nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden.

² Der Vertrag kann sofort aufgehoben werden, wenn an dessen Stelle eine neue Vereinbarung tritt.

³ Der Vertrag kann per sofort aus wichtigen Gründen aufgehoben werden, welche eine Fortführung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar machen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die nachfolgenden:

- a) Entzug oder Fehlen der notwendigen Bewilligungen der IKA zur Abwasserreinigung;
- b) Zerstörung aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut oder eines erheblichen Teils davon;
- c) Schwerwiegende und wiederholte Verletzungen von in diesem Vertrag vereinbarten vertraglichen Pflichten durch die andere Partei.

Inkrafttreten

Art. 18 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung der Vertragspartner am 1. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen durch
die **IKA Neugut**

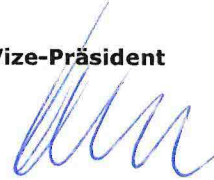
Dübendorf,

Datum: ...*7.6.24*

Verwaltungsrat

Präsident

Vize-Präsident



Adrian Ineichen

Martin Kull

die Stimmberechtigten der **Stadt Wallisellen** in der Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 auf Antrag des Stadtrates vom 30. Januar 2024⁴

Wallisellen,

Datum: ...**28. Mai 2024**

Stadtrat

Präsident

Stadtschreiberin



Peter Spörri

Barbara Roulet

-
- 1 [WES 101.0.](#)
 - 2 [Gründungsvertrag IKA Neugut.](#)
 - 3 [LS 175.2.](#)
 - 4 [SRB 2024-28.](#)